

# 2017

LANDESSCHÜLERRAT  
**SACHSEN**

## Geschäftsordnung

Der LandesSchülerRat Sachsen ist die demokratische Interessenvertretung der Schüler in Sachsen und setzt sich im Interesse der Schüler ein, um die Demokratie mit Leben zu füllen. Die gesetzliche Legitimation ist im sächsischen Schulgesetz (SchulG) und der Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) verankert. Er fördert die fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Kompetenzen der Schüler, vertritt die Interessen der sächsischen Schüler gegenüber der Schülerschaft sowie Lehrerschaft, den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und der Öffentlichkeit.

Sämtliche Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleich.

*beschlossen auf der 46. Landesdelegiertenkonferenz in Dresden*

**10. November 2017**

# Inhalt

---

## **I. Arbeitsgrundsätze ..... 4**

---

Art. 1 Name .....	4
Art. 2 Neutralität .....	4
Art. 3 Grundsätze .....	4
Art. 4 Mitgliedschaft im LandesSchülerRat Sachsen .....	4

## **II. Mitwirkungsgremien des LandesSchülerRat ..... 5**

---

Art. 5 Die Mitwirkungsgremien des LandesSchülerRat Sachsen .....	5
Art. 6 Die Landesdelegiertenkonferenz .....	5
Art. 7 Der Landesvorstand .....	6
Art. 8 Die Landesvorstandssitzungen .....	6
Art. 9 Die Delegierten für den Landesbildungsrat .....	6
Art.10 Der Landeskoordinierungsausschuss .....	7
Art. 11 Der Delegierte für die Bundesschülerkonferenz .....	7
Art. 12 Ausschüsse .....	7
Art. 13 Das Verfahren in den Ausschüssen .....	8
Art 14 Schülerentscheid .....	8
Art. 15 Berichtspflichten .....	9
Art. 16 Teilnahme an den Sitzungen .....	9
Art. 17 Ehrenmitglieder .....	9

## **III. Wahlen und Amtsenthebung ..... 10**

---

Art. 18 Wahlverfahren .....	10
Art. 19 Amtsenthebung .....	10
Art. 20 kommissarische Amtsbesetzung .....	11

## **IV. Anträge und Beratungen ..... 11**

---

Art. 21 Anträge und Antragsfristen .....	11
Art. 22 Abstimmungsverfahren .....	11

Art. 23 Sachanträge und Leitanträge .....	12
Art. 24 Änderungsanträge zur Geschäftsordnung .....	12
Art. 25 Sunset-Klausel .....	12
Art. 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung .....	13

## **V. Statute .....** 13

---

Art. 27 Allgemeines zu Statuten .....	13
Art. 28 Änderung von Statuten .....	13
Art.29 Zulässige Statute .....	13

## **VI. Schlussbestimmungen .....** 14

---

Art. 30 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung .....	14
Art. 31 Aushändigung der Geschäftsordnung .....	14
Art. 32 Finanzen .....	14
Art. 33 Inkrafttreten .....	15
Art. 34 Nicht geregelte Situationen .....	15
Art. 35 Salvatorische Klausel .....	15

# I. Arbeitsgrundsätze

---

## Art. 1 Name

Das Gremium führt den Namen „LandesSchülerRat Sachsen“ – kurz „LSR Sachsen“ oder „LSR“, sobald im Rahmen der Verwendung unmissverständlich der Bezug zum LandesSchülerRat Sachsen besteht.

## Art. 2 Neutralität

Der LSR ist nicht an Parteien oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.

## Art. 3 Grundsätze

- (1) Der LSR informiert die Schülervertreter über ihre Rechte, Aufgaben und andere sie betreffende Angelegenheiten, veröffentlicht Publikationen und führt Veranstaltungen und Seminare durch, um die Schülerinteressen durchzusetzen.
- (2) Der LSR will alle Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitarbeit an ihren Schulen bzw. in den Kreis- und Stadtschülerräten bewegen.
- (3) Der LSR engagiert sich für die Vermittlung von Kenntnissen über die sorbische Kultur in den sächsischen Schulen und unterstützt diese
- (4) Der LSR möchte mit den anderen Schülervertretungen kooperieren.
- (5) Der LSR strebt keine Gewinnerzielung, insbesondere finanzieller Natur, an.

## Art. 4 Mitgliedschaft im LandesSchülerRat Sachsen

- (1) Mitglieder des LSR sind von den Kreis- und Stadtschülerräten gewählten Vertreter für den LandesSchülerRat. (Landesdelegierte)
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Wahl zum Landesdelegierten. Sie endet mit Ablauf der Amtszeit, durch vorzeitigen Rücktritt, durch Amtsenthebung oder Verlust der Wählbarkeit.
- (3) Jedes Mitglied besitzt dieselben Rechte und Aufgaben, die durch diese Geschäftsordnung, die Schülermitwirkungsverordnung und das Schulgesetz definiert werden. Teilnehmer an den Landesdelegiertenkonferenzen, die Stellvertreter eines Landesdelegierten sind, werden für diesen Zeitraum als Landesdelegierten behandelt, für sie gilt Satz 1 ebenso, ausgenommen davon ist das passive Wahlrecht.

- (4) Die geschäftsführenden Mitglieder des Landesvorstandes und die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes haben auf der LDK Teilnahme- und Rede-recht im Umfang der entsprechenden Rechte der Landesdelegierten.

## II. Mitwirkungs-gremien des LandesSchülerRat

---

### Art. 5 Die Mitwirkungs-gremien des LandesSchülerRat Sachsen

Die Mitwirkungs-gremien des LSR sind:

- die Landesdelegiertenkonferenz,
- der Landesvorstand,
- der Landeskoordinierungsausschuss
- die Delegierten für den Landesbildungsrat,

sowie weitere Ausschüsse des LSR.

### Art. 6 Die Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das oberste Beschlussorgan des LSR. Sie wird verbandsöffentlich abgehalten. Sie setzt sich aus den Landesdelegierten zusammen.
- (2) Die LDK tagt in der Regel zweimal im Schuljahr, d.h. mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Sie ist auf Beschluss des Landesvorstandes innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung einzuberufen.
- (3) Eine weitere außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist auf Antrag mindestens 1/8 der Delegierten innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung einberufen.
- (4) Die Delegierten wählen ein Tagungspräsidium und, sofern Wahlen anstehen, die Mandats-, Prüf- und Zählkommission.
- (5) Die Öffentlichkeit der Landesdelegiertenkonferenz kann auf Beschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten ausgeschlossen werden. Der Landesvorstand hat das Recht, Gäste einzuladen. Die Landesdelegierten können dem Landesvorstand hierzu Vorschläge machen.
- (6) Es gilt das Hausrecht des Veranstalters.

## **Art. 7 Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und fünf gleichberechtigten Beisitzer.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden in zwei aufeinanderfolgenden, voneinander getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen. Näheres ist durch ein Statut zu regeln.
- (3) Der Landesvorstand vertritt den LSR. Er arbeitet auf der Grundlage der von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossenen Inhalte und Grundsätze. Er setzt die Ergebnisse eines Schülerentscheides um.
- (4) Der Landesvorstand hat das Recht, beratende Mitglieder zu ernennen. Mindestens ein beratendes Mitglied des Landesvorstands sollte mit den Angelegenheiten der sorbischen Minderheit vertraut sein und eines sich mit den Angelegenheiten der Förderschulen befassen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Schüler der betreffenden Schulart diese Aufgabe übernehmen. Ist unter den Mitgliedern des Landesvorstands jemand, der diese Aufgaben wahrnimmt, entfällt die Notwendigkeit ein beratendes Mitglied zu ernennen.
- (5) Der Landesvorstand ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder oder beratenden Mitglieder einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer des LSR nimmt organisatorische Aufgaben innerhalb des Landesvorstandes und des LSR wahr und arbeitet in der Geschäftsstelle des LSR Sachsen mit.

## **Art. 8 Die Landesvorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand des LSR tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Landesvorstandes geleitet. An den Sitzungen des Landesvorstands können beratend nach Einladung durch den Landesvorstand weitere Personen teilnehmen.
- (2) Der Landesvorstand veröffentlicht die Sitzungsprotokolle auf der Internetseite des LSR.
- (3) Die Landesvorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Es gilt das Hausrecht des Veranstalters.

## **Art. 9 Die Delegierten für den Landesbildungsrat**

- (1) Die gewählten Delegierten für den Landesbildungsrat nehmen an den Sitzungen des Landesbildungsrates teil.
- (2) Zeitgleich mit den Wahlen, die in den Landesbildungsrat entsandten Delegierten, erfolgen die Wahlen der Stellvertreter.

### **Art.10 Der Landeskoordinierungsausschuss**

- (1) Der Landeskoordinierungsausschuss (LKA) ist ein ständiges Gremium des LSR und fällt nicht unter die generellen Regelungen für Ausschüsse, die diese Geschäftsordnung vorsieht. Der LKA kann keine Beschlüsse im Sinn der Beschlüsse der LDK fassen.
- (2) Der Landeskoordinierungsausschuss tagt regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung. Seine Mitglieder sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreis- und Stadtschülerräte sowie die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes.
- (3) Der Landesvorstand ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder oder beratenden Mitglieder einen Beauftragten, der für die Vor- und Nachbereitung der LKA-Sitzungen verantwortlich ist. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Es können Gäste durch den Landesvorstand eingeladen werden.

### **Art. 11 Der Delegierte für die Bundesschülerkonferenz**

- (1) Der Delegierte für die Bundesschülerkonferenz wird von der LDK gewählt.
- (2) Der Delegierte nimmt, bei Bedarf gemeinsam mit Mitgliedern des Landesvorstandes, an der Bundesschülerkonferenz und allen Veranstaltungen auf Bundes- bzw. Europaebene teil. Sollte der Delegierte verhindert sein oder finden zur selben Zeit mehrere Veranstaltungen sein Mandat betreffend statt, so übernimmt ein Mitglied des Landesvorstands diese Aufgaben.

### **Art. 12 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse können von der LDK sowie vom Landesvorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesen ihre Aufgaben. Ausschüsse, die von der LDK einberufen wurden, dürfen nur auf Beschluss der LDK aufgelöst werden.
- (2) Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Landesvorstand und den Antragsteller selbst. Der Antragsteller koordiniert die inhaltliche Arbeit. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Landesvorstand und der LDK rechenschaftspflichtig. Die Ausschüsse sind nichtöffentlich. Es gilt das Hausrecht des Veranstalters.
- (3) Neben Ausschüssen können auch Inhaltsgruppen eingerichtet werden. Sie bereiten eine Sammlung von Pro- und Contra-Argumenten als Grundlage für die zweite, folgende Landesdelegiertenkonferenz vor. Durch die Vorlage an die Landesdelegiertenkonferenz löst sich die Inhaltsgruppe auf. Die Besetzung und Verantwortlichkeiten entsprechen denen eines Ausschusses.

### **Art. 13 Das Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Der Ausschussvorsitzende wird auf der ersten Sitzung eines Ausschusses gewählt. Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Ausschusssitzungen ein.
- (2) Maximal drei Mitglieder des Landesvorstands können Mitglied desselben Ausschusses sein. Der Landesvorstand ist von jeder Ausschusssitzung rechtzeitig zu informieren. Die Mitglieder des Landesvorstands haben in den Ausschüssen Rederecht.
- (3) Die Ausschüsse berichten der LDK über ihre Tätigkeiten.

### **Art 14 Schülerentscheid**

- (1) Der Schülerentscheid bildet eine Möglichkeit der Meinungserfassung. Der Schülerentscheid ist so zu formulieren, das mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann. Enthaltungen sind zulässig.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Schüler ab der fünften Klasse der weiterführenden Schulen im Freistaat Sachsen. Der Kreis der Stimmberechtigten kann nur auf Beschluss der LDK eingeschränkt werden, wenn dies dem Sinn des Entscheides nicht widerspricht.
- (3) Der Landesvorstand oder die Landesdelegiertenkonferenz können die Durchführung eines Schülerentscheides beschließen. Die Kreis- und Stadtschülerräte müssen mindestens 14 Tage vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Schülerentscheids vom Landesvorstand informiert werden.
- (4) Ist die Durchführung eines Schülerentscheids beschlossen, muss der Landesvorstand alle Schülersprecher der entsprechenden Schulen über den Inhalt des Schülerentscheids und den Zeitraum der Abstimmung informieren.
- (5) Der Landesvorstand legt den Zeitraum für die Durchführung des Schülerentscheids fest. An allen Schulen muss der Schülerentscheid innerhalb des festgelegten Zeitraums, jeweils an einem Schultag durchgeführt werden. Andernfalls sind die Stimmen der betroffenen Schule ungültig.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung in der Schule muss durch den jeweiligen Schülersprecher an den Landesvorstand weitergeleitet werden. Es können nur Ergebnisse berücksichtigt werden, die spätestens sieben Tage nach Ende des Abstimmungszeitraumes versandt wurden sind.
- (7) Das Ergebnis wird vom Landesvorstand unverzüglich nach Feststellung sämtlicher Abstimmungsergebnisse der Schulen öffentlich bekannt gegeben. Der Schülerentscheid gilt als angenommen, wenn mehr als 50% der gültigen Stimmen mit „Ja“ abgegeben worden sind.
- (8) Der Schülerentscheid ist wirksam, wenn mindestens 1/6 aller Stimmberechtigten eine gültige Stimme abgegeben haben.



### **Art. 15 Berichtspflichten**

- (1) Der Landesvorstand, die Delegierten für den Landesbildungsrat sowie die Ausschüsse sind der LDK berichtspflichtig. Am Ende der Legislaturperiode des LSR sind schriftliche Berichte vorzulegen, diese müssen dem Landesvorstand fristgerecht vorgelegt werden. Es gilt die Frist für Sachanträge an die LDK. Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat einen separaten Bericht zu verfassen, die Berichte der Ausschüsse sowie der Delegierten für den Landesbildungsrat können jeweils gesammelt erfolgen.
- (2) Auf jeder LDK ist den Landesdelegierten im Rahmen der Tagesordnung die Möglichkeit zu einer Aussprache mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Amtsträgern zu geben.

### **Art. 16 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Landesdelegierte sind zur Teilnahme an den Landesdelegiertenkonferenzen verpflichtet. Ist ihnen ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, müssen sie einen Stellvertreter entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstands sind zur Teilnahme an den Landesvorstandssitzungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Landeskoordinierungsausschusses sind zur Teilnahme an den Landeskoordinierungsausschüssen verpflichtet. Ist den Mitgliedern ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, müssen sie einen Stellvertreter entsenden.

### **Art. 17 Ehrenmitglieder**

- (1) Mitglieder, die sich um die Arbeit des LSR in besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Landesdelegiertenkonferenz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist ein entsprechender Antrag auf der LDK einzubringen und abzustimmen.
- (3) Ehrenmitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine Mitglieder des LSR mehr sein.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine Würdigung und Anerkennung der geleisteten Arbeit. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied entstehen keinerlei Verpflichtungen, aber auch keine besonderen Ansprüche oder Rechte.

## III. Wahlen und Amtsenthebung

---

### Art. 18 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen im LSR finden nach demokratischen Prinzipien statt: allgemein, unmittelbar, frei, gleich, und geheim. Sie erfolgen auf den Landesdelegiertenkonferenzen.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Landesdelegierten dem zustimmen.

### Art. 19 Amtsenthebung

- (1) Jeder Landesdelegierte hat das Recht, dem Landesvorstand, einem Mitglied des Landesvorstands, einem Ausschussvorsitzenden, dem Tagungspräsidium, der Mandats-Prüf-und-Zählkommission oder einem Delegierten für den Landesbildungsrat das Misstrauen auszusprechen und seine Amtsenthebung zu beantragen
- (2) Der Antrag auf Amtsenthebung muss formlos und schriftlich beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Die betroffenen Personen sind hierüber unverzüglich zu informieren. Die Möglichkeit der Stellungnahme muss gegeben sein, bevor der Antrag zur Abstimmung gebracht werden kann.
- (3) Die LDK kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten dem Landesvorstand, einem Mitglied des Landesvorstands, dem Ausschussvorsitzenden oder den Delegierten für den Landesbildungsrat das Misstrauen aussprechen. Wenn einem Amtsträger das Misstrauen ausgesprochen wird, erfolgen sofort Neuwahlen.
- (4) Dem Vorsitzenden des LSR bzw. seinem Stellvertreter kann das Misstrauen nur dadurch ausgesprochen werden, dass die Landesdelegiertenkonferenz mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Wird die Amtsenthebung des Vorsitzenden bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden beantragt, muss der Antrag ebenso einen Wahlvorschlag für die Nachfolge der betreffenden Person enthalten.
- (5) Zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen kann der Landesvorstand, sofern mindestens fünf Mitglieder des Landesvorstands anwesend sind, einem Mitglied des Landesvorstands oder einem Delegierten für den Landesbildungsrat das Misstrauen aussprechen. Hierfür benötigt er eine absolute

Mehrheit seiner Mitglieder. Das Misstrauensvotum muss in der Landesdelegiertenkonferenz mit gemäß der o.g. Bestimmungen bestätigt werden.

- (6) Sollte ein Landesdelegierter eine Amtsenthebung zwischen den LDK beantragen, so entscheidet der Vorstand wie in Abs. 4 vorläufig.

#### **Art. 20 kommissarische Amtsbesetzung**

- (1) Wurde einem Vorstandsmitglied per Vorstandsbeschluss das Misstrauen ausgesprochen, so ist der Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten LDK diesen Posten kommissarisch mit einem Landesdelegierten zu besetzen. Die Benennung bedarf einer absoluten Mehrheit im Vorstand. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt.
- (2) Tritt einer der unter Absatz 1 genannten Fälle in Bezug auf einen Delegierten für den Landesbildungsrat ein, so rückt dessen Stellvertreter nach.

## **IV. Anträge und Beratungen**

---

#### **Art. 21 Anträge und Antragsfristen**

- (1) Jeder Schüler und jede Schülervertretung ist berechtigt, Anträge an den LSR zu stellen. Über alle fristgerecht eingereichten Anträge muss auf der kommenden LDK entschieden werden.
- (2) Sachanträge müssen am siebten Tag vor der LDK, Änderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen am zehnten Tag vor der LDK in schriftlicher Form beim Landesvorstand vorliegen. Verspätet eingereichte Anträge werden auf die Tagesordnung für die nächste LDK gesetzt.
- (3) Dringlichkeitsanträge benötigen die Unterschrift von mindestens fünf Landesdelegierten. Ob ein als dringlich eingereichter Antrag als ein solcher zu behandeln ist, entscheidet das Tagungspräsidium mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die LDK mit einfacher Mehrheit vor Beginn der Antragsdebatte. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.
- (4) Neben dem Wortlaut des Antrags ist der Inhalt der Begründung mindestens stichpunktartig im Antragsbuch festzuhalten.

#### **Art. 22 Abstimmungsverfahren**

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder mit einer vom Landesvorstand zur Verfügung gestellten Abstimmungssoftware. Der Landesvorstand entscheidet vor Eintritt in die Antragsberatung über die Art der Abstimmung.

- (2) Soweit von der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Auf Antrag eines Landesdelegierten oder in Folge einer Entscheidung gemäß Absatz 1 wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (4) Bei Unklarheiten kann das Tagungspräsidium die Abstimmung mittels besonderer Abstimmungsverfahren beschließen. Als solche zählen die namentliche Abstimmung und das sogenannte „Hammelsprung“-Verfahren.

### **Art. 23 Sachanträge und Leitanträge**

- (1) Sachanträge dienen der Beratung über inhaltliche Themen, die unter das Mandat des LSR fallen, oder über interne Arbeitsbestimmungen. Sie müssen einen dahingehend aussagekräftigen Beschlussentwurf beinhalten. Sie müssen eine mindestens stichpunktartige Begründung enthalten.
- (2) Leitanträge dienen der Behandlung von Themen von besonderer Bedeutung für den LSR. Sie können nur vom Landesvorstand eingereicht werden. Es gilt die Frist für Sachanträge.

### **Art. 24 Änderungsanträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Änderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten, der vorsieht, wie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu ändern sind. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Landesdelegierten.
- (2) Bei zwei Anträgen zum gleichen Thema wird der vom Tagungspräsidium als weitestgehend festgelegte zuerst entschieden.
- (3) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sind vor den Sachanträgen zu beschließen und dürfen die Vorschriften des Abschnittes I. in ihrem Wesen nicht verändern.

### **Art. 25 Sunset-Klausel**

- (1) Die Anträge müssen bei Beschluss durch die Landesdelegiertenkonferenz auf eine bestimmte Gültigkeitsdauer festgelegt werden. Die Gültigkeitsdauer wird separat vom Antragsteller vorgeschlagen, der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal fünf Jahre.
- (2) Anträge die zum Zeitpunkt des 31.12. des jeweiligen Jahres eine Gültigkeit von fünf Jahren überschreiten, müssen zu diesem Zeitpunkt durch den Vorstand

auf ihre Aktualität überprüft werden. Dieses Verfahren wird jährlich wiederholt. Anträge mit festgeschriebener Gültigkeitsdauer sind von dieser Regelung nicht betroffen.

- (3) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung, Statute und Änderungsanträge zu Statuten sowie Kooperationsvereinbarungen sind von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgeschlossen.

### **Art. 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der LSR kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einzelnen Fällen Abweichungen den Regelungen in Abschnitt IV von dieser Geschäftsordnung beschließen. Eine solche Abweichung kann nur auf Initiative des Tagungspräsidiums zur Abstimmung gestellt werden.

## **V. Statute**

---

### **Art. 27 Allgemeines zu Statuten**

- (1) Statute dienen der Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften der Geschäftsordnung. Sie dürfen den Vorschriften der Geschäftsordnung nicht widersprechen. Sie sind als dieser nachgeordnet zu betrachten. Von ihnen kann nicht abgewichen werden.
- (2) Es muss durch diese Geschäftsordnung festgelegt werden, welches Mitwirkungs-gremium welches Statut erlassen und ändern kann. Statute bedürfen für den Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums.

### **Art. 28 Änderung von Statuten**

Die Änderung von Statuten kann beim zuständigen Mitwirkungs-gremium beantragt werden. Der Antrag muss spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung des entsprechenden Mitwirkungs-gremiums beim Landesvorstand eingegangen sein. Es gelten die Vorgaben aus Art. 21, und Art. 24 entsprechend.

### **Art.29 Zulässige Statute**

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz erlässt das „Statut über die grundlegenden Positionen des LSR Sachsen“ („Grundsatzprogramm“), es regelt die Grundlagen der politischen Position des LSR.“
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz erlässt das „Statut zu Wahlen und Wahlvorgaben des LSR Sachsen“ („Wahlordnung“), es regelt den Ablauf von Wahlen aller Amtsträger im LSR sowie der Landesdelegierten.

- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz erlässt das „Statut zum Ablauf der Landesdelegiertenkonferenzen des LSR Sachsen“ („Sitzungsordnung“), es regelt den Verlauf der LDK und der Antragberatung sowie Aufgaben und Rechte des Tagungspräsidiums und der MPZK. Abweichend von Art. 27 Absatz 2 Satz 4 kann die LDK die Abweichung von der Sitzungsordnung beschließen, Art. 26 gilt hier entsprechend.
- (4) Der Landesvorstand erlässt das „Statut über die Arbeit und die interne Struktur des Landesvorstandes des LSR Sachsen“ („LaVo-Statut“), es regelt die Abläufe und die Zuständigkeiten innerhalb des Landesvorstandes, einschließlich der Beschlussfassung des Landesvorstandes.
- (5) Der Landesvorstand erlässt das „Statut über die Richtlinien für Daten- und Informationsschutz des LSR Sachsen“ („Datenschutzrichtlinie“), es regelt den Umgang des LSR mit personenbezogenen Daten, Bildmaterial und allgemeine Vorgaben zum Schutz von Daten und Informationen.
- (6) Der Landeskoordinierungsausschuss erlässt das „Statut über die Zusammenarbeit zwischen den Kreis- und Stadtschülerräten und dem LSR Sachsen“ („Grundlagenpapier Basisarbeit“), es regelt die Kooperation zwischen den Kreis- und Stadtschülerräten und dem LSR und das Vorgehen innerhalb des LKA. Es wird, abweichend von Art. 27 Abs. 2, nur mit Einverständnis aller Kreis- und Stadtschülerräte und des Landesvorstandes erlassen und geändert.

## VI. Schlussbestimmungen

---

### Art. 30 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung

Der Beschluss einer neuen Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Landesdelegierten.

### Art. 31 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Landesdelegierten ist die aktuelle Geschäftsordnung einmal zur ersten Landesdelegiertenkonferenz einer neuen Legislatur und auf Anfrage auszuhändigen.

### Art. 32 Finanzen

- (1) Finanzielle Mittel, die dem LSR zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zu den in der Geschäftsordnung genannten Zwecken und Aufgaben verwendet werden.
- (2) Der Landesvorstand ist der Landesdelegiertenkonferenz diesbezüglich rechenschaftspflichtig.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenkonferenz vorläufig in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) Endgültig in Kraft tritt sie nach Vorlage beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus gemäß §3 SMVO.

### **Art. 34 Nicht geregelte Situationen**

Bei durch die Geschäftsordnung nicht geregelten Situationen entscheiden die Mitglieder des LSR mit einfacher Mehrheit. Bei dringlichen Angelegenheiten entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

### **Art. 35 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.